

## **Satzung des Fördervereins der Ev. Kantorei Hamm e.V.**

**§1** Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ev. Kantorei Hamm e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamm/Westf. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung der kirchenmusikalischen Ausgestaltung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen, bei denen die Kantorei der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm mitwirkt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in der jeweils gültigen Fassung.

**§2** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

**§3** Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

**§4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen bleibt hiervon unberührt.

**§5** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Hamm, die es ausschließlich für kirchenmusikalische Arbeit zu verwenden hat.

**§6 (1)** Mitglied kann jeder werden, der den in §1 beschriebenen Vereinszweck unterstützt. Der Mindestbeitrag beträgt 15,00 €. Die Höhe der Mindestspende kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt. Sie erlischt durch Tod, schriftlichen Widerruf der Spendenbereitschaft für das nächste Kalenderjahr vor dessen Beginn oder durch zweimalige Nichtzahlung der zugesagten Spende trotz Erinnerung.

(3) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter sowie das Stimmrecht und das Recht der Antragsstellung in den Mitgliedsversammlungen.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

**§7** Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

**§8** Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, und dem/der Schriftführer/in) und bis zu drei Kantoreimitgliedern als Beisitzer/innen, die von der Mitgliedsversammlung zu wählen sind, ferner einem vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm zu bestimmendem Mitglied und dem/der Leiter/in der Ev. Kantorei als geborenen Mitgliedern.

**§9** Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er führt die laufenden Geschäfte. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein nach außen im Sinne der §§26,59 BGB gemeinsam. Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand die Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Dort hat dann eine Neuwahl zu erfolgen. Sind alle gewählten Mitglieder des Vorstands verhindert oder ausgeschieden, führen die geborenen Mitglieder die Geschäfte bis zur alsbald angesetzten Neuwahl. Der Vorstand ist berechtigt, geringfügige Satzungsänderungen, die von Amts wegen angeregt werden, vorzunehmen.

**§10** Die Kassenprüfung findet jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer statt, deren Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer legen das Prüfergebnis schriftlich nieder und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

**§11** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Vereinsorgane ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins, aber nicht bei der Entlastung des Vorstandes, die mit zahlenmäßiger Mehrheit erfolgen muss. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe des Versammlungszwecks einberufen werden muss. Im Übrigen gelten §§5+8 BGB. Eine Liquidation erfolgt nach §§46-53 BGB und ist im Sinne des §50 BGB im Westf. Anzeiger bekannt zu machen.

**§12** Diese Satzung ist in der heutigen Mitgliederversammlung am 4.5.2025 in Kraft getreten und wird alsbald in das Vereinsregister eingetragen als Satzung des Fördervereins der Ev. Kantorei Hamm e.V. Gleichzeitig erlischt die Gültigkeit der am 31.05.2007 erlassenen Satzung.